

50. Kontaktseminar des Deutschen Sozialrechtsverbands e.V., Kassel, 19./20. Februar 2018

„Ausweg Erwerbsminderung“ Rente wegen Erwerbsminderung im Spiegel von Sozialpolitik, sozialwissenschaftlicher Untersuchungen und Rechtsanwendung

Tagungsbericht von RLSG Jörg Apidopoulos und RiSG Svenja Nielsson, beide z. Zt. Wissenschaftliche Mitarbeiter am Bundessozialgericht

Nach der Tagungseröffnung durch die stellvertretende Vorsitzende des Sozialrechtsverbandes, Vorsitzende Richterin am BSG Sabine Knickrehm richtete der Vizepräsident des BSG Prof. Dr. Thomas Voelzke in seinem Grußwort den Blick auf die im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD für die 19. Wahlperiode vereinbarten Maßnahmen zur effektiven Absicherung des Risikos der Erwerbsminderung (EM) angesichts steigender Regelaltersgrenzen.

Erwerbsminderungsrente im Wandel

Prof. Dr. Schuler-Harms (Helmut-Schmidt-Univ. Hamburg) zeichnete in ihrem Eröffnungsvortrag über die Entwicklung „Von der Invaliditätsrente zur Erwerbsminderungsrente“ die Entwicklung der EM-Rente nach. Die 1889 eingeführte Invalidenrente für Arbeiter gründe in der Verantwortung des Staates als Arbeitgeber für bestimmte Berufsgruppen, in Zusammenschlüssen zur Kollektivierung spezifischer Berufsrisiken und in der Armenfürsorge. Erst die Gesetze zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten vom 23.2.1957 hätten den zuvor nur als Unterhaltszuschuss bemessenen EU-/BU-Renten eine Lebensunterhalts- und Lebensstandardsicherungsfunktion verliehen. Seit 1992 sei auch die Behinderung als die Erwerbsunfähigkeit auslösender Tatbestand anerkannt, seit 1996 gälten als Kehrseite der Lebensstandardsicherungsfunktion auch für EU-/BU-Renten Hinzuverdienstgrenzen. Im Zuge der Anpassung der Altersrente an den demografischen Wandel habe das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000 die BU-Rente für nach dem 2.1.1961 geborene Versicherte abgeschafft und die ökonomische Attraktivität der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gesenkt. Die volle bzw. teilweise EM bestimme sich seitdem allein nach dem Restleistungsvermögen unter den üblichen Bedin-

gungen des allg. Arbeitsmarktes. Vor diesem Hintergrund würden derzeit weitere Reformen debattiert. Anhänger einer sog. vierten Systemreform forderten ein EM-Management. Die Begleitung der Betroffenen sei gemeinsame Aufgabe aller Zweige der Sozialversicherung und der Betriebe.

Anpassungsbedarf der Erwerbsminderungsrente

Diesem Vortrag schlossen sich vier Impulsreferate zum Thema „Sind die heutigen Regelungen zur Erwerbsminderungsrente noch zeitgemäß?“ an. Als erster stellte Reinhold Thiede (DRV – Bund) drei Thesen auf: (1) Die heutigen Bestandsrenten seien nicht mehr ausreichend. (2) In der letzten Legislaturperiode sei es zu deutlichen Verbesserungen gekommen (Anstieg der Rentenanzugänge und der Rentenhöhe); die im Koalitionsvertrag enthaltenen Regelungen bedeuteten einen weiteren Anstieg. (3) Die Verbesserungsmöglichkeiten bei der Höhe der EM-Renten seien ausgereizt, da es anderenfalls zu Verwerfungen mit der Höhe der Altersrenten komme.

Ingo Schäfer (DGB Bundesvorstand) kritisierte, die Regelungen zur EM-Rente entsprächen dem Zeitgeist, das Risiko der EM den Versicherten insoweit aufzuerlegen, als eine Sicherung des Lebensstandards nicht gewährt werde. Dem liege eine sozialpolitisch verfehlte Zielsetzung zugrunde. Deutlicher Reformbedarf bestehe sowohl im Hinblick auf die Rentenhöhe als auch die Zugangsvoraussetzungen.

Dr. Stefan Mondorf (BDA) betonte, die EM-Rente dürfe systematisch nicht an die Stelle der Altersrente treten. Auch müsse angesichts des Fachkräftemangels der Vorrang von Prävention und Rehabilitation gewahrt werden.

Prof. Dr. Martin Brüssig (Univ. Duisburg-Essen) problematisierte, dass die Rückkehr in den Arbeitsmarkt aus der EM-Rente nicht nennenswert unterstützt werde. Er befürwortete Lösungsansätze wie die Erleichterung von Probebeschäftigung, rechtzeitige Information und Unterstützung Betroffener durch individuelle Angebote sowie die Stärkung „guter Arbeit“, die es erlaube, bis zur Regelaltersgrenze zu arbeiten, und öffentlich geförderte Beschäftigungen.

Prävention – Reha – Rente

Nach der Mittagspause widmete sich Jun.-Prof. Dr. Minou Banafsche (Univ. Kassel) der Frage: „Prävention – Reha – Rente: Ein harmonischer Dreiklang oder Dissonanz?“ Sie erläuterte, dass das SGB IX den Referenzrahmen bilde, die Leistungsgesetze des SGB (hier: das SGB VI) jedoch den Anspruch konkretisierten. Dabei dürften die Leistungsgesetze nicht hinter dem Referenzrahmen zurückbleiben. Sodann stellte Banafsche die Regelungen zur Prävention im SGB VI und im SGB IX vor und zeigte Unterschiede auf. So handele es sich in der Terminologie des SGB VI sowohl bei Prävention als auch bei Rehabilitation um Leistungen zur Teilhabe, im SGB IX stehe die Prävention jedoch neben den Teilhabeleistungen. Im SGB VI gebe es kein zwingendes Rangverhältnis hinsichtlich des Zusammenspiels von Rehabilitation und EM-Rente. Banafsche beantwortete die von ihr eingangs aufgeworfene Frage dahingehend, dass auch ein an sich harmonischer Dreiklang auf einem verstimmten Klavier dissonant ertöne. ▶



Im Anschluss gab *Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Psych. Oskar Mittag* (Univ.-Klinikum Freiburg) einen Einblick in die statistische Forschung zum Thema „**Reha vor Rente in der Rentenversicherung – ein tatsächlicher Befund der Umsetzung**“. Er stellte die Ergebnisse einer Untersuchung vor, die sich mit der Fragestellung befasste, in welchem Umfang Versicherte in den letzten fünf Jahren vor Gewährung einer EM-Rente eine Teilhabeleistung erhalten hätten (39%). Vor allem Männer mit niedrigem Bildungsgrad und wohnhaft in den östlichen Bundesländern hätten besonders häufig vor Erhalt einer Rente keine Teilhabeleistung in Anspruch genommen. Jedoch könne aus der Tatsache, dass nicht alle Versicherten vor Gewährung einer Rente eine med. Reha-Leistung erhalten hatten, letztlich nicht der Schluss gezogen werden, dass dies ein Nachteil sei, da keine belastbaren Studien vorlägen, die eine Wirksamkeit dieser Leistungen belegten.

Dr. Steffen Luik (LSG Baden-Württemberg) schloss den Themenblock mit seinem Vortrag zu den „**Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Spiegel der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit**“ ab. Dieser orientierte sich an dem idealen Reha-Fall und gliederte sich nach Antrag bzw. Bedarfserkennung, Zuständigkeitserklärung, Bedarfsermittlung, Teilhabepflicht, Verwaltungsentscheidung, Durchführung der Leistung(en) und Sicherung des Erfolgs. Zu diesen Punkten stellte Luik die Rechtsprechung vorrangig des BSG seit den 1970er Jahren vor und erörterte Eckpunkte des Teilhaberechts aus gerichtlicher Sicht.

Befristete Erwerbsminderungsrente aus arbeitsrechtlicher Sicht

Mit der Frage „**Befristete Erwerbsminderungsrente und dann...?**“ befassten sich die anschließenden drei Vorträge. Zunächst beleuchtete *Prof. Dr. Olaf Deinert* (Univ. Göttingen) die Frage aus arbeitsrechtlicher Sicht. Er umriss die Auswirkungen der Rechtsprechung des EuGH, wonach eine ganzjährige Krankheit nicht mehr zum Verlust des Urlaubsanspruchs führe, auch nicht im Falle des Bezugs von EM-Rente und Ruhen des Arbeitsverhältnisses. Das Arbeitsrecht kenne keine Teilarbeitsunfähigkeit. Die Rücksichtnahmepflicht gebiete es dem Arbeitgeber, eine vorhandene erfüllbare Arbeit zuzuweisen. Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bestehe abhängig von der Größe des Unternehmens. Behinderte Menschen hätten Anspruch auf eine fähigkeitgerechte Beschäftigung. Ultima Ratio sei die Änderungskündigung. Nach § 33 TVöD führe die unbefristete EM-Rente zur Beendigung, die befristete EM-Rente zum Ruhen des Arbeitsverhältnisses. Bei fehlender Rentenanstellung werde der Betroffene so gestellt, als habe er einen Antrag gestellt. Werde der Rentenbescheid später zurückgenommen, lebe der Arbeitsvertrag nicht wieder auf. Zur Frage der Rückkehr in die Beschäftigung habe das Arbeitsrecht keine allgemeingültige Antwort.

Kommentar aus sozialrechtlicher Sicht

Prof. Dr. Felix Welti (Univ. Kassel) beleuchtete in seinem Beitrag die sozialrechtlichen Implikationen einer befristeten EM-Rente. Nach der Intention des Gesetzgebers solle die unbefristete

EM-Rente die Ausnahme bleiben („**Reha vor Rente**“). Ob dies mit dem Gesetz erreicht werden könne oder ob die Befristung lediglich zu einer Verunsicherung der Betroffenen führe, sei bereits im Gesetzgebungsverfahren kontrovers diskutiert worden. Aus Weltis Sicht bestehe ein Spannungsverhältnis zwischen dem Grundsatz „Reha vor Rente“ und einer drohenden sozialen Lücke. Die sozialrechtliche Einbettung der befristeten EM-Rente sei nicht geeignet, das Ziel des Vorrangs der Rehabilitation zu fördern; ein Anreiz werde nur in Richtung einer dauerhaften EM gesetzt. Welti wies auf Regelungen hin, die den Vorrang der Rehabilitation erschweren, und bemängelte das Fehlen einer zentralen Verantwortlichkeit für die Wiedereingliederung nach befristeter EM-Rente, einer Sicherung des Lebensunterhalts bei einer stufenweisen Wiedereingliederung über das SGB II hinaus und einer zentralen Verantwortlichkeit für ein überbetriebliches Eingliederungsmanagement.

Zur Realität des Rückkehrwunsches

Zuletzt stellte *Prof. Dr. Sonia Lippke* (Jacobs Univ. Bremen) Forschungsergebnisse zu der Frage vor, inwieweit in der Praxis der Wunsch nach einer **Rückkehr in Erwerbstätigkeit** realistisch sei. Die Statistik zeige, dass eine Rückkehr ins Erwerbsleben nach vorübergehender EM nur wenigen spontan gelinge. Der Anteil derjenigen, die in Arbeit zurückkehren wollten, nehme mit zunehmender Dauer des Rentenbezugs erheblich ab. Dabei seien die nicht zur Rückkehr in Arbeit Motivierten im Durchschnitt älter als diejenigen, die eine Rückkehr planten. Monetäre Anreize seien für die Erhöhung der Rückkehrmotivation weniger relevant als eine Verbesserung des Gesundheitszustands sowie die Erwartung, mit anderen Betroffenen in Austausch zu kommen. Aktivitäten zur Wiedereingliederung sollten daher möglichst frühzeitig ergriffen werden.

Erwerbsminderung wegen psychischer Erkrankung

Der zweite Tagungstag eröffnete mit dem Thema „**Psychische Erkrankung als Grund der Erwerbsminderung – Die zumutbare Willensanstrengung oder der Psyche ausgeliefert sein**“. Eine rechtliche Betrachtung dieser Frage stellte *Dr. Tobias Mushoff* (SG Dortmund) an. Psychische Erkrankungen spielten in unserer Gesellschaft eine zunehmende Rolle. Sie stellten als Grund der EM nicht nur eine sozialpolitische, sondern auch eine rechtliche Herausforderung ersten Ranges dar. Umstritten sei insofern die neuere Rechtsprechung des Bayerischen LSG (vgl. L 19 R 395/14). Hiernach seien psych. Erkrankungen erst dann rentenrechtlich relevant, wenn trotz adäquater Behandlung davon auszugehen sei, dass der Versicherte die psych. Einschränkungen weder aus eigener Kraft noch mit ärztlicher oder therapeutischer Hilfe dauerhaft überwinden könne. Diese Senate stützten sich auf die Rechtsprechung des BSG (vgl. BSGE 21, 189) zur Lehre von der zumutbaren Willensanstrengung. Nach Ansicht Mushoffs dürften es die Tatsachengerichte aber nicht dem Sachverständigen überlassen, den Begriff der zumutbaren Willensanstrengung auszulegen. Die Wertungsmaßstäbe habe vielmehr das

Gericht vorzugeben. Der Rechtsprechung des BSG könne nicht entnommen werden, dass ein Rentenanspruch ausscheide, solange nicht alle therapeutischen Behandlungsoptionen ergriffen worden seien. Komme der Versicherte insoweit seinen Mitwirkungsobliegenheiten nicht nach, komme eine Versagung oder Entziehung der Rentenleistungen in Betracht.

Betrachtung aus ärztlicher Sicht

Aus sozialmedizinischer Sicht betrachtete der Facharzt für Psychiatrie *Dr. med. Horst Bornhütter* das Thema „**Psychische Erkrankung als Grund der Erwerbsminderung – Die zumutbare Willensanstrengung oder der Psyche ausgeliefert sein**“. Das Gehirn funktioniere „wie ein großes Orchester“, dessen „Dirigent“ der präfrontale Kortex sei, der für Logik, Vernunft und Urteil zuständig sei. Die Entscheidungen des Gehirns fielen in einem Zusammenspiel von bewussten und unbewussten Prozessen, wobei letztere deutlich überwiegen. Daher sei der Begriff der zumutbaren Willensanstrengung aus neurobiologischer Sicht nicht haltbar. Bornhütter schlug die Entwicklung eines mehrstufigen nachvollziehbaren Prüfverfahrens zur Erfassung des bio-psycho-sozialen Funktionsniveaus vor, das den Gutachter zur Objektivität anhalte. Damit werde der Sachverständige gezwungen, seine Einschätzung in Bezug auf mögliche Fähigkeitsstörungen zu begründen, und die Frage nach der zumutbaren Willensanstrengung entbehrlich.

Fragen des Verwaltungs- und Prozessrechts

Dr. Steffen Roller (SG Freiburg) stellte zu Beginn seines Vortrags „**Chronische Schmerzen und Erwerbsminderung – verwaltungs- und prozessrechtliche Fragen**“ die quantitative große Bedeutung von Schmerzerkrankungen im Rahmen der EM-Renten heraus. Da der Schweregrad von Schmerzerkrankungen entscheidend von der subj. Schmerztoleranz abhängt, stelle sich die Frage nach deren Bestimmbarkeit. Hierfür könne die Leitlinie für die ärztl. Begutachtung von Menschen mit chronischen Schmerzen der AWMF herangezogen werden. Die Zuordnung von Schmerzen sei insbes. für die Auswahl des Sachverständigen bedeutend: Während bei durch eine Gewebeschädigung bedingtem Schmerz ein Sachverständiger der betroffenen somatischen Fachrichtung heranzuziehen sei, sei bei Schmerz als Leitsymptom einer psychischen Erkrankung ein psychiatrischer Sachverständiger zu beauftragen. Nicht die Diagnosen seien im EM-Rentenrecht entscheidend, sondern die Funktionseinschränkungen. In diesem Zusammenhang käme der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF), die Beispiele von Auswirkungen von Schmerzen auf Funktionsfähigkeiten enthielte, eine besondere Bedeutung zu.

Arbeit der Zukunft und Erwerbsminderung

Am Nachmittag wies *Dr. Christian Mecke* (BSG) darauf hin, dass eine sich wandelnde Arbeitswelt nichts Neues sei, auch wenn nunmehr die dritte industrielle Revolution ausgerufen wer-

de. Die Digitalisierung betreffe und bedrohe Millionen von Jobs, bringe aber auch Chancen auf neue Beschäftigung. Wirklich neu sei, dass künstliche Intelligenzen zur Vertrags- bzw. Schadensabwicklung eingesetzt würden. Für eingeschränkt Erwerbsfähige könne die Netzwerkökonomie Chancen bringen durch weniger hierarchieabhängige, mehr projektbezogene und ortsunabhängige Zusammenarbeit. Weitere Veränderungen am Arbeitsmarkt bringe die plattformbezogene Arbeit mit sich. Die Diskussion um die soziale Absicherung neuer Arbeitsformen komme erst langsam in Gang.

Dr. Ulrich Walwei (Institut für Arbeitsmarkt- u. Berufsforschung) erklärte, gegenwärtig sei die Lage am Arbeitsmarkt bei rund 45 Mio. Erwerbstätigen so gut wie lange nicht mehr. Aus unterschiedlichen Gründen und Motiven habe die Teilzeitbeschäftigung besonders zugenommen; im Allgemeinen sei der Arbeitsmarkt für eingeschränkt Erwerbsfähige also aufnahmefähig. Die Beschäftigung Schwerbehinderter oder Älterer habe aber weniger stark zugenommen. Für eine Minderung des Rückgangs der Erwerbstätigenzahl in der Zukunft müsse man die Personen ohne Berufsausbildung und mit mittleren Abschlüssen im Blick behalten, der stärkste Hebel sei aber eine stärkere Zuwanderung. Der durch die Digitalisierung ausgelöste Strukturwandel erfordere in gesteigertem Maß soziale Kompetenzen und eine hohe Flexibilität der Bewerber. Gegen die Berentung wegen psychisch bedingter Erwerbsminderung könnten die gewandelten Arbeitsumgebungen helfen, gleichzeitig sei die Entgrenzung von Arbeit und Freizeit gefährlich.

Unter dem Titel „**Arbeit 4.0 – neue Chancen für die Teilerwerbsfähigkeit?**“ referierten *Vanessa Funsch* und *Jan Poerting* (DRV Baden-Württemberg) über Herausforderungen und mögliche Strategien der gesetzlichen Rentenversicherung, die sich im Bereich der Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung durch den Wandel der Arbeitswelt ergäben. Faktoren dieser Veränderungen seien die Digitalisierung und die demografische Entwicklung, aber auch hybride Erwerbsverläufe und -formen, drohender Fachkräftemangel, Migration und die Erwerbstätigkeit Deutscher im Ausland. Die gesetzliche Rente müsse den Veränderungen reformaufgeschlossen gegenüberstehen. Der Charakter der EM-Rente sei zu überdenken und der Gedanke der Inklusion, Teilhabe, beruflicher Weiterbildung und Qualifizierung stärker in den Vordergrund zu stellen.

Prof. Dr. Susanne Peters-Lange (Hochschule Bonn-Rhein-Sieg) spitzte die zukünftigen Anforderungen an die Gewährung einer EM-Rente in vier Thesen zu: (1) In allen Verfahren um eine Rente wegen Erwerbsminderung müsse der Rentenversicherungsträger konkrete Verweisungstätigkeiten benennen, denn wegen des technischen Fortschritts schwänden Tätigkeiten mit nur leichten oder mittelschweren Anforderungen an das körperliche oder geistige Leistungsvermögen, auf die bisher pauschal verwiesen werde. (2) Die bisherige Rechtsprechung zum Vorhandensein einer konkre-

ten Verweisungstätigkeit (> 300 Arbeitsplätze im Bundesgebiet ausreichend) sei nach oben zu korrigieren. (3) Ebenso sei die Rechtsprechung zu den Beweisanforderungen bei psychischen Erkrankungen zu überdenken. Einzubeziehen sei die zunehmende Verdichtung von Arbeitsprozessen durch Digitalisierung und Automatisierung als Ursache einer psychischen Überbeanspruchung und Erschöpfung. (4) Zum Schutz und zum Erhalt der beitragsfinanzierten Sozialsysteme sei die Versicherungspflicht auch auf sog. Crowdworker oder Soloselbstständige auszudehnen. Im Fall einer nicht realisierbaren Beitragsbeteiligung von Auftraggebern habe ein angemessener Ausgleich aus Steuermitteln zu erfolgen.

Arbeitsmarktrente bei verschlossenem Teilzeitarbeitsmarkt

Den abschließenden Vortrag hielt der *Dr. Ulrich Freudenberg* (LSG Nordrhein-Westfalen) zu dem Thema „**Ein richterlicher Blick auf die Arbeitsmarktrente bei verschlossenem Teilzeitarbeitsmarkt**“. Er erinnerte an die Beschlüsse des Großen Senats des BSG (2 GS 2/68; 2 GS 2/75 u.a.) und erläuterte die „konkrete Betrachtungsweise“ bezogen auf die Frage, wann der Arbeitsmarkt für nur noch zur Teilzeitarbeit fähige Versicherte verschlossen sei, nämlich wenn ihm innerhalb eines Jahres nach Rentenanspruch kein Arbeitsplatz auf dem regionalen Arbeitsmarkt angeboten werden könne. Die dadurch verstärkte Verlagerung des Risikos, einen Arbeitsplatz zu finden, auf den Rentenversicherungsträger sei vom Großen Senat gesehen und gewollt worden. Diese Rechtsprechung sei dann vom Gesetzgeber kodifiziert worden (§ 43 SGB VI); seither könne ein Leistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden zur Rente wegen voller EM führen. Von einer Prüfung des Teilzeitarbeitsmarkts werde nach den rechtlichen Arbeitsanweisungen der Rentenversicherungsträger abgesehen. Jedoch komme eine sog. Arbeitsmarktrente nur in Betracht, wenn der Arbeitsmarkt dem Versicherten nicht aus anderen Gründen verschlossen sei. So komme es bei einem Bedarf nach Arbeitspausen vor oder nach drei Stunden Arbeitszeit ggf. zu unterschiedlichen Ergebnissen. Die Tatsachenfeststellung hält Freudenberg für herausfordernd. Die Sachverständigengutachten seien genau auf Schlüssigkeit und Widerspruchsfreiheit zu überprüfen. Bei Aufgabe eines „aktiven Arbeitsplatzes“ ohne wichtigen Grund sei der Teilzeitarbeitsmarkt nicht verschlossen. Das relativ hohe Maß an Rechtssicherheit und Rechtsfrieden durch die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarkts sei zu begrüßen. Zu Ermittlungen zur Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarkts müssten sich die Tatsachengerichte von Amts wegen nicht gedrängt sehen, obwohl die Zahl der Teilzeitbeschäftigten absolut und im Verhältnis zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten seit den Entscheidungen des Großen Senats deutlich gestiegen sei.

Die Veröffentlichung aller Vorträge erfolgt in einem Sonderheft der Zeitschrift **Sozialrecht aktuell**. ■

Sozialrechtslehrertagung 2018

Migration und Sozialstaat

Tagungsbericht von Dr. Stefan Witschen, MJur (Oxon) Akademischer Rat a.Z., Univ. zu Köln | Institut für Versicherungsrecht

Die Sozialrechtslehrertagung 2018 zu dem Thema „**Migration und Sozialstaat**“ fand am 28. Februar und 1. März in Speyer statt.

In seiner Eigenschaft als Prorektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften begrüßte *Prof. Dr. Ulrich Stelkens* die zahlreich erschienen Teilnehmerinnen und Teilnehmer. *Prof. Dr. Constanze Janda*, in deren kompetenten Händen die Tagungsorganisation vor Ort lag, sowie *Prof. Dr. Ulrich Becker*, Vorsitzender des Vorstands des Deutschen Sozialrechtsverbandes, richteten eröffnende Worte an das Plenum.

Das Auftaktreferat hielt *Prof. Dr. Ulrike Davy* über „**globale Gleichheitsrechte und ihre Bedeutung für den Zugang Nicht-Deutscher zu Sozialleistungen**“. Anhand von drei konkreten Beispielen argumentierte sie, dass der volle Zugang zu nationalen Rechten und Leistungen durch Gleichheitsgarantien verschiedener völkerrechtlicher Verträge erschlossen werden kann. Abschließend schnitt sie die Frage an, in welchem Verhältnis völkerrechtliche Normen zum Grundgesetz stehen.

Im zweiten Vortrag sprach *Prof. Dr. Thorsten Kingreen* über „**Rechte auf und Rechte im Aufenthalt**“. Er erläuterte die aus personalen und territorialen Elementen zusammengesetzte Grundstruktur sozialrechtlicher Zugehörigkeit anhand ihrer historischen Entwicklung. Die neuere Rechtsprechung des EuGH zur Einschränkung des Anspruchs von Unionsbürgern auf soziale Grundsicherungsleistungen kann nach seiner Ansicht optimistisch interpretiert werden, als Versuch, die europäische Gesetzgebung für die Stärkung des sozialen Zusammenhalts in der Union in die Pflicht zu nehmen.

Das dritte Referat hielt *Prof. Dr. Constanze Janda* über „**Familienleistungen und Migration**“. Sie konzentrierte sich dabei auf den Kindergeldanspruch in grenzüberschreitenden Konstellationen und ging sowohl auf das europäische koordinierende Sozialrecht als auch auf die Kindergeldberechtigung der hiervon nicht erfassten Drittstaatsangehörigen ein. Sie sprach sich gegen die Anknüpfung des Kindergeldanspruchs an die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts und für eine Anknüpfung an die Erzielung eines steuerpflichtigen Einkommens aus.

Den Abschluss des fachlichen Teils des ersten Tages bildete eine Gesprächs- und Diskussionsrunde zu der Frage, ob es sich beim wissenschaftlichen Nachwuchs im Sozialrecht um eine aussterbende Spezies handelt. So weit wollte zwar niemand gehen. Es bestand aber breiter Konsens, dass die Nachwuchsgewinnung und -förderung – nicht nur, aber auch im Deutschen Sozialrechtsverband – weiterer Anstrengungen bedarf. Die Gespräche wurden bei einem gemeinsamen Abendessen fortgeführt. ▶

Am Anfang des zweiten Tages traf die Nachricht ein, dass **Prof. Dr. Wolfgang Gitter** verstorben ist. Die Veranstaltung begann deshalb mit einem Moment des Innehaltens und stillen Gedenkens an den fachlich und persönlich allseits hochgeschätzten Sozialrechtler.

Den fachlichen Teil eröffnete **Prof. Dr. Olaf Deiner**, der sich „**sozial- und arbeitsrechtlichen Fragen der Arbeitnehmerentsendung**“ widmete. Er stellte zentrale Rechtsgrundlagen und Judikatur zu der komplexen Materie dar und warf Fragen zur Kompatibilität zwischen dem Arbeitnehmerentsenderecht und dem internationalen Sozialversicherungsrecht auf. Des Weiteren ging er auf die Bedeutung der sogenannten A1-Bescheinigungen sowie Reformpläne auf Unionsebene ein.

Im Anschluss referierte **Prof. Dr. Richard Giesen** zu „**grenzüberschreitenden Tätigkeiten und Regelungen der Arbeitsbedingungen**“. Er stellte Interessenkonflikte im grenzüberschreitenden Arbeitnehmereinsatz sowie den unionsrechtlichen Regelungsrahmen dar. In einem Exkurs ging er auf die Herleitung sozialrechtlicher Kollisionsregeln aus den Grundfreiheiten sowie aus dem Diskriminierungsverbot nach Art. 18 AEUV ein. Anhand zahlreicher Beispiele aus der Rechtsprechung beleuchtete er das Verhältnis des zwingenden Arbeitnehmerschutzrechts bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten zur Dienstleistungsfreiheit.

Den abschließenden Vortrag hielt **Prof. Dr. Astrid Wallrabenstein**. Sie befasste sich mit der „**primärrechtlichen Freizügigkeit und dem sekundärrechtlichen Sozialrecht in der EU**“. Nach einer Grundlegung ging sie auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Sozialrechtskoordinierung in der EG ein und warf die Frage auf, ob die Unionsbürgerfreizügigkeit der EU ein neues Regime für soziale Rechte bedingt. Sie sprach sich dafür aus, im Sinne einer Richtschnur von der Migrationsneutralität sozialer Rechte auszugehen und Konfliktstoff über Kollisionsregeln sowie einen zeitlich begrenzten Leistungsexport zu lösen.

Die Diskussionen wurden von **Prof. Dr. Ulrich Becker** und **Prof. Dr. Christian Rolfs** moderiert. Sie verliefen durchgehend engagiert und konstruktiv. Die Referate sind wie gewohnt zur Veröffentlichung in der **Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbandes (SDSRV)** vorgesehen. ■

Impressum

Herausgeber
Deutscher Sozialrechtsverband e.V.
Graf-Bernadotte-Platz 5 – 34119 Kassel
Geschäftsstelle
Gabriele Griesel
Telefon 0561 / 31 07-210
eMail info@sozialrechtsverband.de

Redaktion (V.i.S.d.P.)
Richter am BSG Olaf Rademacker

Druck und Verlag
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
10785 Berlin – www.ESV.info

2 Ausgaben jährlich

Ankündigung von Veranstaltungen

Tagung des Verbandsausschusses

11./12. Oktober 2018 in Berlin

Die Rolle der Verbände in der Sozialpolitikberatung – Erfahrungen und Ausblick auf die Legislaturperiode

Der Verbandsausschuss des DSRV trifft sich in den Jahren zwischen den Bundestagungen in der deutschen Hauptstadt. Mitglieder dieses Organs sind Vertreter der Sozialgerichtsbarkeit, der Ministerien, der Verbände und anderer sozialrechtlicher Institutionen. Der Verbandsausschuss ist damit ein geeigneter Ort des Austausches zwischen den Interessen aller wichtigen Sozialrechtsakteure im Sinne eines informierten, aber unvoreingenommenen Aufeinandergehens.

Die diesjährige Tagung ist einem Thema aus dem Kerngeschäft verbandlicher Tätigkeiten gewidmet: der Beratung im Zusammenhang mit Sozialrechtsreformen. Das wird voraussichtlich auch in der gerade begonnenen Legislaturperiode so sein. Im Koalitionsvertrag sind neue Kommissionen ebenso angekündigt wie größere sozialrechtliche Reformprojekte. Welche Chancen, aber auch welche Schwierigkeiten bieten sich den Verbänden in der Sozialpolitikberatung? Und welche Chancen bieten sie der Politik? Wie werden die Prozesse und ihre Ergebnisse beurteilt? Welche Verbesserungswünsche gibt es?

Die Mitglieder des Verbandsausschusses verfügen über einzigartige Erfahrungen, um diesen und ähnlichen Fragen nachzugehen. Der Rahmen für die Diskussionen wird durch eine Reihe von Impulsreferaten u.a. zur Politikberatung in der Alterssicherung und der Krankenversicherung gesetzt.

Tagungsort:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Wilhelmstraße 49 / Eingang Mauerstraße 53, 10117 Berlin

Ihre **Anmeldung bitte bis zum 27.09.2018** an

Gabriele Griesel ■ Geschäftsstelle
Deutscher Sozialrechtsverband e. V.
c/o Bundessozialgericht
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

Telefon (0561) 31 07-210 • Fax -474
eMail: info@sozialrechtsverband.de

Gemeinsame Veranstaltung von DSGT und DSRV am 4./5. April 2019 in Kassel

Einzelfallgerechtigkeit versus Gemeinwohlinteresse

Die erste gemeinsame Veranstaltung des **Deutschen Sozialgerichtstags (DSGT)** und des **Deutschen Sozialrechtsverbandes (DSRV)** soll sich am 4./5. April 2019 in Kassel mit dem Spannungsverhältnis von Einzelfallgerechtigkeit und Gemeinwohlinteresse befassen. Vorgesehen sind Vorträge zu den Themen:

- Ausgleich zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Gemeinwohlinteresse als Aufgabe von Rechtswissenschaft und (verfassungsgerichtlicher) Rechtsprechung
- Gesetzesvorbereitung zwischen Systemgerechtigkeit, politischen Vorgaben und Partikularinteressen
- Rechtsprechung als Lückenbüßer oder mutiger Gestalter
- Notwendigkeit der Lückenschließung und Rechtsfortbildung aus rechtswissenschaftlicher Sicht und aus Sicht der Verbände

Einzelheiten zu gegebener Zeit im **Mitteilungsblatt 49** und unter www.sozialrechtsverband.de



51. Kontaktseminar

18./19. Februar 2019 in Kassel

Nahtlosigkeitsideal oder Schnittstellenrealität im gegliederten Sozialleistungssystem (Arbeitstitel)

Den Problemen beim Übergang von einem (zuständigen oder unzuständigen) Sozialleistungsträger zum nächsten soll auf der Zeitschiene vom Beginn einer Leistungseinschränkung während des noch bestehenden Arbeits-/Beschäftigungsverhältnisses, bis nach dessen Beendigung und dem endgültigen Eintritt von Leistungsunfähigkeit nachgegangen werden. Wie immer werden Wissenschaftler unterschiedlicher Disziplinen und Praktiker aus dem Arbeits- und Sozialrecht sowie Vertreter der Verbände ihre Positionen, Ideen und Lösungen zur Diskussion stellen.

Einzelheiten zum Programm in Kürze unter www.sozialrechtsverband.de

Tagungsort:

Bundessozialgericht • Elisabeth-Selbert-Saal
34119 Kassel

Ihre **Anmeldung bitte bis zum 31.01.2019** an

Gabriele Griesel
Geschäftsstelle
Deutscher Sozialrechtsverband e. V.
c/o Bundessozialgericht
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

Telefon (0561) 31 07-210 • Fax -474
eMail: info@sozialrechtsverband.de